Handreichung

zur

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII) für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Herausgeber: Landratsamt Rastatt, Jugendamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

Verfasser: Klaus Kaiser, Sachbereichsleiter Soziale Dienste
Tel.: 07222/381-2237
Email: K.Kaiser@Landkreis-Rastatt.de

Stand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen 2

2. Definition von Kindeswohlgefährdungen 3

3. Definition von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohl-gefährdung 3

4. Muster einer Selbstverpflichtungserklärung im Sinne von § 72a SGB VIII 6

5. Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 7

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 7

§ 72a Persönliche Eignung 8

In § 72a SGB VIII benannte Straftaten 9

§ 61 Anwendungsbereich 10

§ 62 Datenerhebung 10

§ 63 Datenspeicherung 11

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung 11

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe 12

6. Literaturhinweise 12

1. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen

1. Bei einer **dringenden bzw. akuten Gefahrensituation** für das Kindeswohl - Leib, Leben oder Freiheit -, ausgelöst durch das Lebensumfeld des Kindes, ist unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren. Eine dringende oder akute Gefahr für das Wohl eines Kindes ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der für die Durchführung der nachfolgenden Abläufe zu veranschlagende Zeitaufwand größer ist als es die Dringlichkeit der Gefahrenabwehr zulässt.
2. Glaubt eine Mitarbeiterin (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes zu erkennen, informiert sie hierüber die Leitungskraft der Einrichtung.
3. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (mindestens 2 Personen), in der Regel unter Beteiligung der Leitungskraft, erfolgt eine Einschätzung der Verdachtsmomente hinsichtlich der Frage, ob es sich hierbei um **gewichtige** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes handelt.[1]
4. Wenn es sich nach Meinung der Fachkräfte um gewichtige Anhaltspunkte handelt, wird zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine **insoweit erfahrene Fachkraft** [2] hinzugezogen. Hierbei ist die **Anonymisierung der Daten** zu beachten.
5. Kommen die Fachkräfte auch unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen ihrer Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes vorliegen, werden die weiteren **Handlungsschritte, deren zeitlicher Rahmen, die Verantwortlich- und Zuständigkeiten und ggf. notwendig erscheinende Hilfemöglichkeiten zur wirksamen Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes** festgelegt. Hierzu gehört auch die **Klärung der Frage, wie und von wem die Erziehungsberechtigten und das Kind zur Risikoeinschätzung zu beteiligen sind**.
6. Mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind ist das Gefährdungsrisiko zu erörtern. Darüber hinaus sind **notwendige und kontrollierbare Vereinbarungen zur Gefahrenabwehr** zu treffen, sofern die Risikoeinschätzung den Gefährdungsverdacht nicht ausräumen kann. In diesen Fällen werden die Erziehungsberechtigten auch auf die ggf. erforderlich werdende **Informationspflicht des Jugendamtes hingewiesen**.
7. Alle **relevanten Gesichtspunkte** hinsichtlich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Vereinbarung werden **dokumentiert**:
   - Wer hat wann, wo, welche gewichtigen Anhaltspunkte beobachtet?
   - Welches Ergebnis brachte die Einschätzung des Gefährdungsrisikos
     a) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und der insoweit erfahrenen Fachkraft?
     b) mit den Erziehungsberechtigten?
   - Welche Maßnahmen/Hilfen wurden für erforderlich gehalten, angeboten und durchgeführt?
   - Welche Vereinbarungen wurden getroffen, mit welchem Ergebnis?
   - Welche Personen oder Fachstellen wurden bisher beteiligt?
8. Wird gemäß § 2 Schritt 4 der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII eine Einschaltung des Jugendamtes erforderlich, so ist diese wenn möglich im gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten vorzunehmen. Kopien der Dokumentation sollten an das Jugendamt übergeben werden.

[1] siehe hierzu Seite 3: „3. Definition von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“
[2] siehe hierzu ggf. Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

2. Definition von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdungen werden meist nach

- körperlicher Misshandlung,
- Vernachlässigung,
- seelischer Gewalt sowie
- sexuellem Missbrauch

unterschieden.

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte (auch Einrichtungen oder Institutionen), die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt.[3]

Vernachlässigung ist die (ausgeprägte, d.h. andauernde oder wiederholte) Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und –verpflichteten Personen - passiv oder aktiv - auf Grund unzureichender Pflege, Kleidung, mangelnder Ernährung, gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren (*körperliche Vernachlässigung*), sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten (*emotionale Vernachlässigung*).[4]

Seelische Misshandlung/emotionale Kindesmisshandlung ist die (ausgeprägte) Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern auf Grund von z.B. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt beim alltäglichen Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug und reicht über Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen und Sündenbockrolle bis hin zu vielfältigen massiven Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Aber auch ein zu starkes Behüten sowie „Erdrücken“ des Kindes mit Fürsorge („Umglucken“) behindert Kinder in ihrer Entfaltungsmöglichkeiten.[5]

Sexueller Missbrauch an Kindern umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, psychischen/emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die Missbraucher/innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.[6] Sexuelle Gewalt liegt auch dann vor, wenn Kinder vermeintlich zustimmen.

3. Definition von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Das Gesetz legt fest, dass Ausgangspunkt eines Tätigwerdens im Rahmen des § 8a SGB VIII

[3] Blum-Maurice, Renate: Die vergessenen Kinder (2000)
[4] Deegener, Günther; u.a.: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung (2005)
[5] siehe [4]
[6] siehe [4]

(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für eine Kindeswohlgefährdung sind, die Fachkräften des Jugendamtes, einer Einrichtung oder eines Dienstes der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags mit seinem standardisierten Vorgehen. Mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (aber auch eine Einrichtung oder ein Dienst) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ muss, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. So ist zwischen einer **nicht hinreichenden Erziehungssituation** – die zwar einen Hilfeanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auslösen kann – und einer **Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII** zu unterscheiden. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb der Gefährdungsschwelle des § 8a SGB VIII bleiben, lösen auch nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus. Dies soll nicht bedeuten, dass alle beobachteten Missstände oder nicht optimalen Entwicklungsbedingungen in der Lebenssituation von Kindern, die unterhalb der Gefährdungsschwelle liegen, nicht anzusprechen wären. Im Interesse der Kinder sollte auch hier versucht werden, den Eltern und Kindern Hilfen anzubieten. bzw. zu vermitteln, doch lösen diese Sachverhalte eben nicht die Handlungsschritte (mit entsprechenden Rechten und Pflichten) nach § 8a SGB VIII aus.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Es gibt bisher keine empirisch gesicherten Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen. Aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen heraus können aber Anhaltspunkte benannt werden, die - insbesondere bei kumulativem Auftreten - gewichtige Hinweise auf das Vorliegen eines Gefährdungsrisikos liefern können. Zur Konkretisierung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ mögen die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte dienen, die jedoch nicht abschließend sind und nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen erfassen:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Extremes Übergewicht
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, volle Aschenbecher, verschimmelte Lebensmittel oder Essensreste)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

4. Muster einer Selbstverpflichtungserklärung im Sinne von § 72a SGB VIII

Selbstverpflichtungserklärung im Sinne von § 72a SGB VIII

Hiermit erkläre ich, _____,

(Name, Vorname)

dass ich wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten weder rechtskräftig verurteilt worden bin noch gegenwärtig ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig bzw. eingeleitet ist. Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, meinen Arbeitgeber hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB)
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)
- Zuhälterei (§ 181 a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184 a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184 c StGB)
- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184 d StGB)
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184 e StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 f StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184 g StGB)
- Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201 a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
- Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
- Menschenraub (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift

5. Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012,
zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) [1]Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. [2]Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. [3]Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) [1]Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. [2]Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) [1]Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. [2]Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) [1]In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[2]In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) [1]Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. [2]Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen

Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Persönliche Eignung

(1) [1]Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. [2]Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) [1]Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. [2]Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) [1]Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. [2]Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) [1]Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. [2]Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. [3]Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. [4]Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. [5]Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

In § 72a SGB VIII benannte Straftaten

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung Schutzbefohlener

§ 232 Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

§ 61 Anwendungsbereich

(1) [1]Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. [2]Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. [3]Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) [1]Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. [2]Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

   a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

   b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des

Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) [1]Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. [2]Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) [1]Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. [2]Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) [1]Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

[2]Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

6. Literaturhinweise

Die Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- **Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.**
  Münster, Institut für soziale Arbeit 2006. 137 Seiten.
  http://www.isa-muenster.de/material/downloads/index.html

- **Kindesvernachlässigung - Erkennen, Beurteilen, Handeln**
  Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS, Institut für Soziale Arbeit e.V. 2012, 98 Seiten.
  http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/ISA_Kindesvernachl_Web.pdf

- **Kindergartenpädagogik – Online Handbuch.**
  Herausgeber: Martin R. Textor
  http://www.kindergartenpaedagogik.de/

- **Mutig fragen – besonnen handeln**
  BMFSFJ 2010
  http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=5810.html

- **Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch.**
  Herausgegeben von Günther Deegener und Wilhelm Körner, 2005 Hogrefe Verlag GmbH&Co. KG, ISBN 3-8017-1746-1

- **Materialienpool beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)**
  https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz.html

- **Weitere Informationen und Links finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes im Bereich des Netzwerks Frühe Hilfen & Kinderschutz**
  http://www.landkreis-rastatt.de/,Lde/Netzwerk+Fruehe+Hilfen+_+Kinderschutz.html